

GEMEINDE
LANDKREIS
REGIERUNGSBEZIRK

SÜNCHING
REGENSBURG
OBERPFALZ



Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - Gemeinde Sünching

- Begründung, Umweltbericht -

Planverfasser:



Vorentwurfsfassung: 16.05.2023
Entwurfsfassung: 17.10.2023
Feststellungsfassung: _____.____.

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensvermerke	4
2. Planzeichnung (Potentialfläche)	5
3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	7
4. Lage, Topografie und Dimension	8
5. Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
5.1 Landes- und Regionalplanung / Raumordnung.....	10
5.2 Bauleitplanung.....	13
5.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung.....	13
5.2.2 Verbindliche Bauleitplanung.....	14
6. Abstandsflächenkonzept	15
6.1 Analyse.....	15
6.2 Ergebnis	16
6.3 Fazit.....	17
7. Wesentliche Auswirkungen	18
7.1 Erschließung und technische Infrastruktur	18
7.2 Immissionsschutz	19
7.3 Denkmalschutz	19
7.4 Altlasten.....	20
7.5 Biotope, Wald	20
7.6 Schutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutz	20
7.7 Belange des Umweltschutzes	20
7.8 Artenschutzrechtliche Belange.....	20
8. Sonstiges	22
9. ANLAGE - Umweltbericht	23
9.1 Beschreibung der Planung.....	23
9.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens.....	23
9.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten	23
9.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung.....	23
9.2.1 Landesplanung / Regionalplanung	23
9.2.2 Landschaftsplan.....	24
9.2.3 Sonstige Fachpläne und Verordnungen	24
9.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	24
9.3.1 Schutzgut Mensch	24

9.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	25
9.3.3	Schutzgut Boden.....	25
9.3.4	Schutzgut Wasser.....	26
9.3.5	Schutzgut Klima / Luft	26
9.3.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	27
9.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
9.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	27
9.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	27
9.4.1	Schutzgut Mensch	28
9.4.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen	28
9.4.3	Schutzgut Boden.....	29
9.4.4	Schutzgut Wasser.....	29
9.4.5	Schutzgut Klima / Luft	30
9.4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	30
9.4.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	31
9.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
9.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	31
9.5.2	Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen.....	32
9.5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	32
9.6	Verfahren und Methodik der Umweltprüfung.....	32
9.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen	32
9.8	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	32
10.	Anlagen.....	33

1. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom 16.05.2023 hat in der Zeit vom 21.06.2023 bis 21.07.2023 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom 16.05.2023 hat in der Zeit vom 20.06.2023 bis 21.07.2023 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom 17.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.
5. Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom 17.10.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ____ den Sachlichen Teilflächennutzungsplan in der Fassung vom ____ festgestellt.

Sünching, den ____

Robert Spindler, Erster Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Regensburg hat den Sachlichen Teilflächennutzungsplan mit Bescheid vom ____, Az. _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landratsamt Regensburg, den ____

(Siegel
Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Sünching, den ____

Robert Spindler, Erster Bürgermeister

(Siegel)

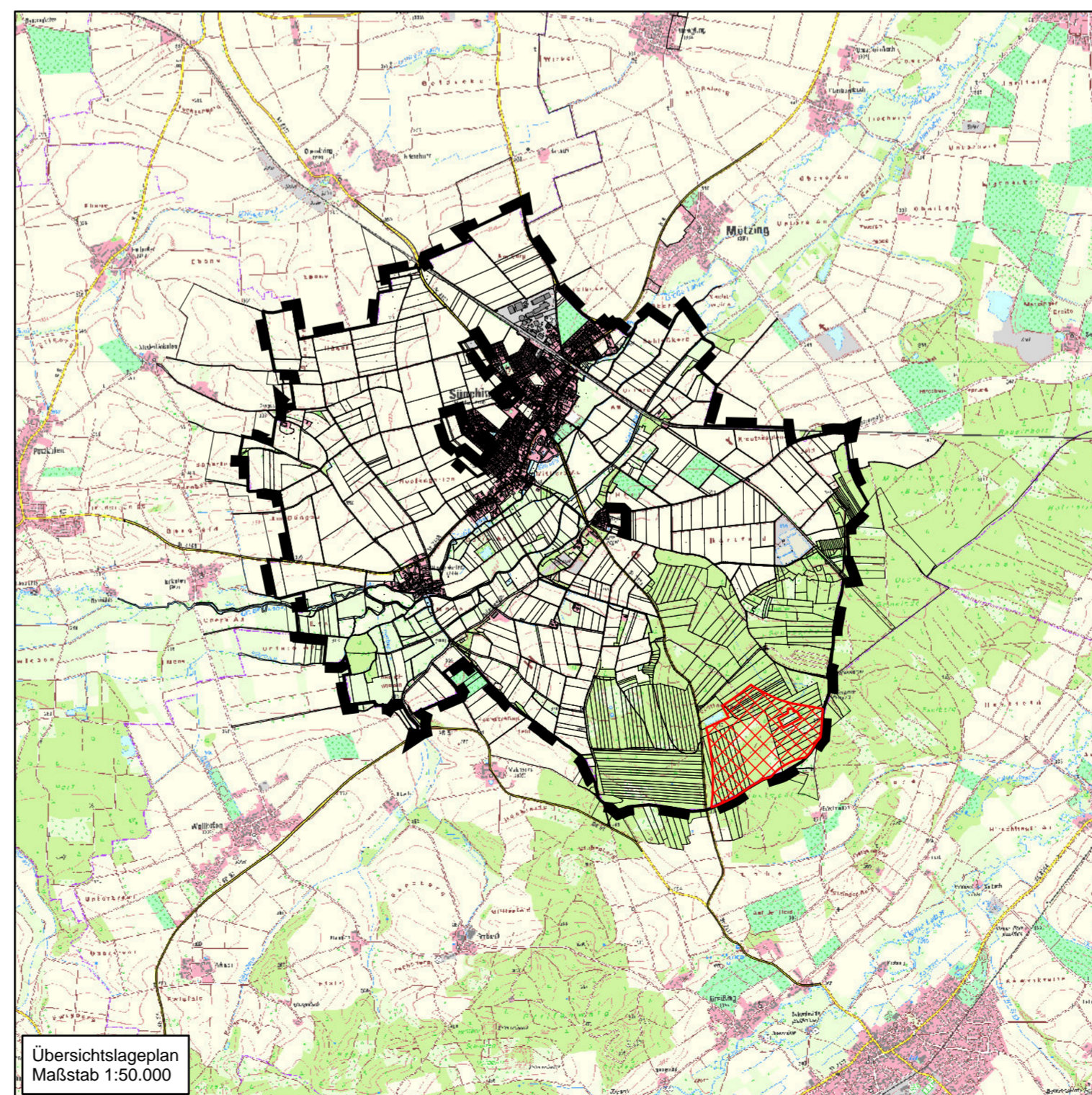
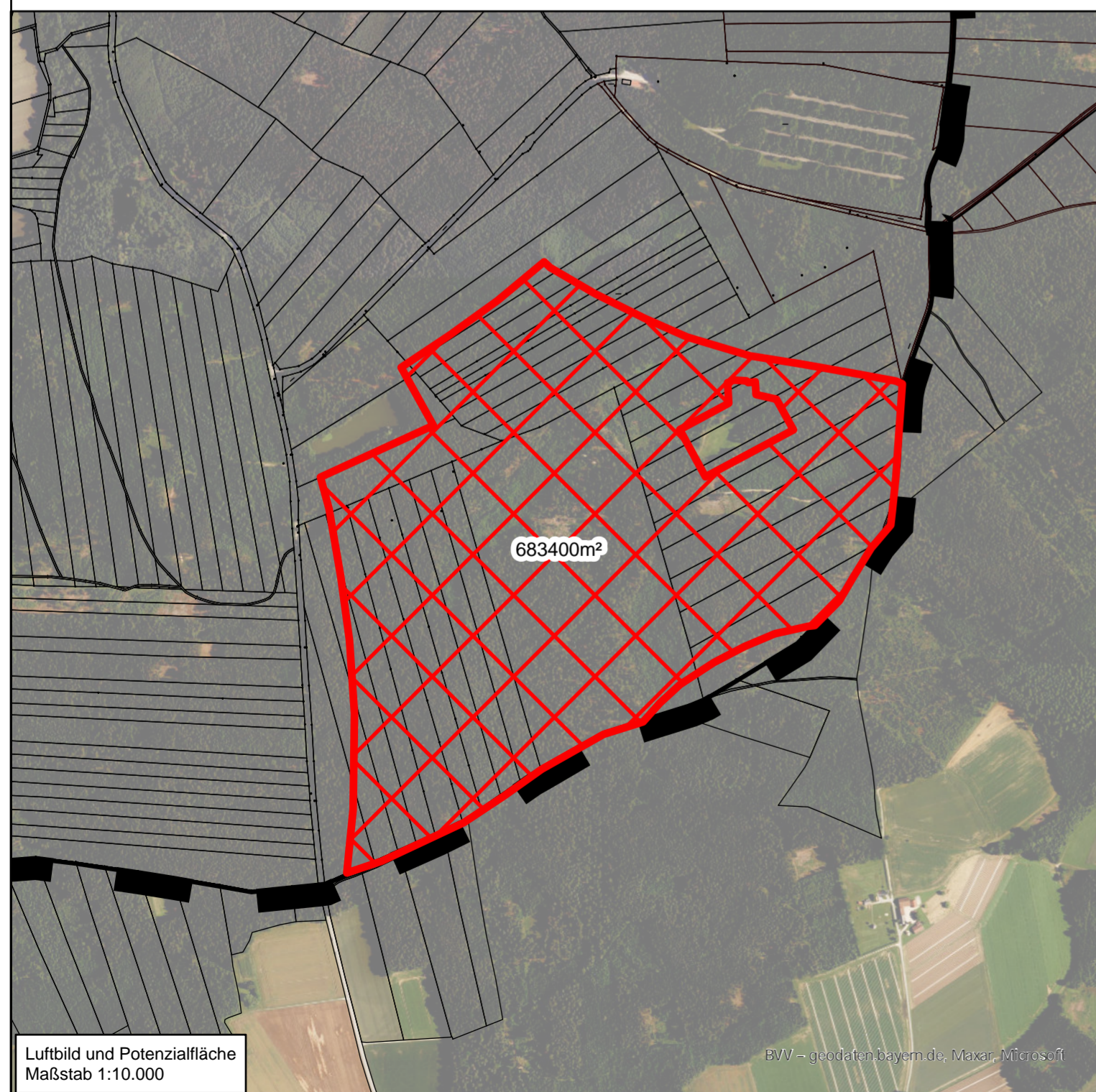
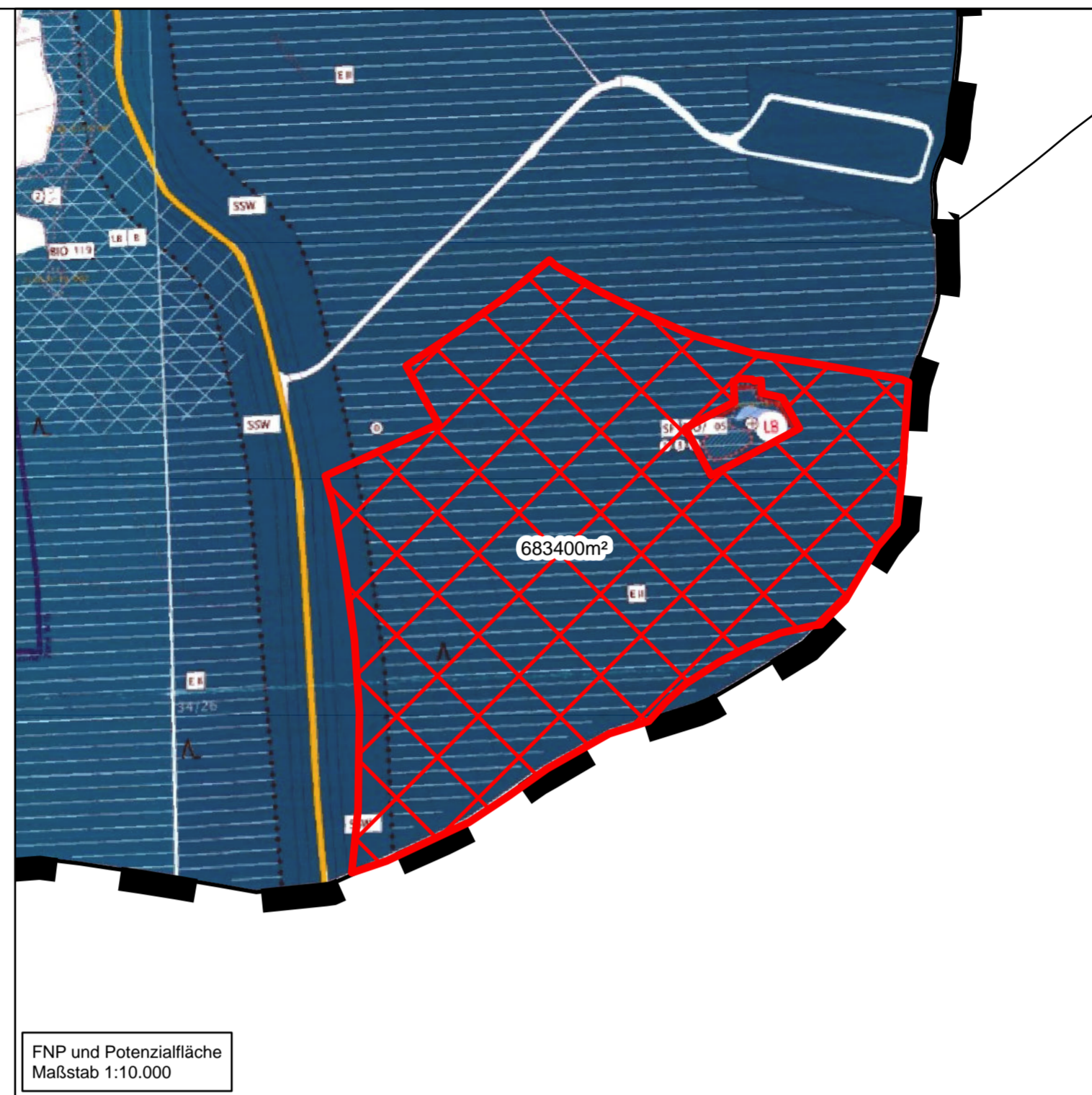
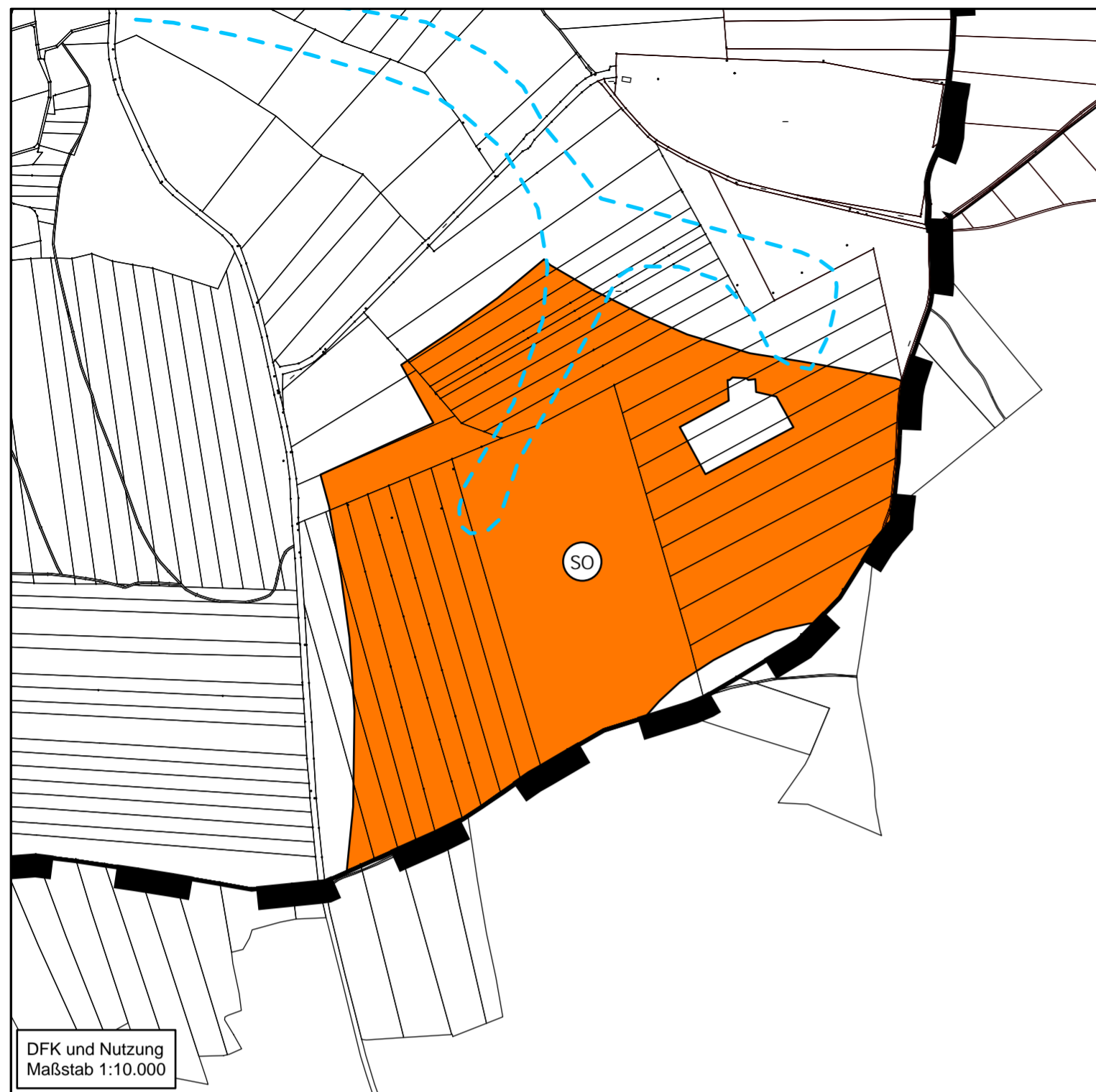
9. Die Erteilung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde am ____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Sünching, den ____

Robert Spindler, Erster Bürgermeister

(Siegel)

2. Planzeichnung (Potentialfläche)



Potenzialfläche Gemeinde Sünching:
683.400m²
3,52% von der Gemeindefläche (19,42km²)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
"Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet."

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)
Datenaufbereitung: Landratsamt Regensburg

Legende

- Grenze räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sünching und dessen Deckblattänderungen
- Digitale Flurkarte
- Potenzialfläche
- Sondergebiet - Windkraftanlagen
- Sondergebiet - Windkraftanlagen
- wassersensibler Bereich: Auen und Niedermoore

Alle nicht berührten Planzeichen sind der Legende des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Sünching vom 26.02.2010 und den wirksamen 1. und 2. Deckblattänderungen zu entnehmen.

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie - Gemeinde Sünching**

Planzeichnung (Potenzialfläche)

Vorentwurf vom 16.05.2023
Entwurf vom 17.10.2023
Satzungsfassung vom



ALTMANN Ingenieurbüro GmbH & Co. KG
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN
Pommernstraße 20 · D-93073 Neutraubling
FON +49 (0)99 71 200 31-10 www.altmann-ingenieure.de
FAX +49 (0)99 71 200 31-11 info@altmann-ingenieure.de




3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ende 2022 hat die Bundesregierung ein Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den derzeitigen Mangel an verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau von Windenergie an Land zu beheben.

Hintergrund des Gesetzes sind die weltweit sinkenden Ressourcen an fossilen Energieträgern sowie die politischen Konflikte mit Russland und den damit verbundenen Engpässen an Energieträgern wie Erdöl und -gas.

Ziel des Gesetzes ist es, den bundesweiten Bedarf an Energie möglichst Vorort zu erzeugen, um überregionale Leitungswege zu vermeiden und unabhängig von anderen Ländern und politischen Situationen zu sein.

Daneben hat die Bayerische Staatsregierung die 10H-Regelung in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) modifiziert.

Für die Errichtung einer Windenergieanlage ist nicht zwingend ein Bebauungsplan erforderlich. Der Bauantrag muss den Anforderungen des Bundeimmissionsschutzgesetzes entsprechen.

Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen sind demnach Aussagen des Regionalplans oder des Flächennutzungsplans einer Gemeinde.

Der Regionalplan Regensburg wird derzeit zum Thema Windenergie überarbeitet. Ziel ist es, auf regionalplanerischer Sicht Flächen, die sich vorrangig für eine Windenergienutzung eignen, in sogenannten Vorrang- und Vorbehaltsflächen darzustellen. Grundlage für diese Räume sind festgelegte Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, Infrastrukturtrassen, Gewerbegebieten etc. der Regionalplanung.

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, „die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten“. Demnach haben die Gemeinden „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Um die Steuerung von Windenergie nicht gänzlich über die Regionalplanung abzuwickeln, sondern im Rahmen der Planungshoheit die Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet aktiv selbst und örtlich zu steuern, entschied sich die Gemeinde Sünching für die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.

Dieser überlagert den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde für das spezifische Teilthema Windenergie.

Ziel der Bauleitplanung ist die langfristige, planungsrechtliche Sicherung der sich aus der beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den aktuellen Bedürfnissen der Gemeinde.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie soll auf vorbereitender Bauleitplanebene Potentialflächen definieren, die auf Grundlage eines abgestimmten Abstandsflächenkonzeptes ermittelt wurden und innerhalb derer Windenergieanlagen errichtet werden können.

Damit sollen zukünftig Bauvorhaben, die die Errichtung und Nutzung erneuerbarer Energien aus Wind vorsehen, auf Gemeindeebene aktiv gesteuert werden.

Gleichzeitig sollen Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, die für eine andere Nutzung oder deren Erweiterung vorgesehen sind oder als schützenswerte „Abstandsfläche“ definiert werden, von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden, um langfristig Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dabei soll auf die Gesamtgemeinde, deren Historie sowie das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden.

Mit der Bauleitplanung möchte die Gemeinde den politischen und gesellschaftlichen Forderungen zur Umsetzung der Energiewende nachkommen.

Die Anwendbarkeit des Teilflächennutzungsplanes, die zuvor auf Flächennutzungsplanungen i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschränkt war, hat im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windenergiegebieten i.S.d. WindBG eine Erweiterung erfahren. In diesem Fall haben die Darstellungen des Flächennutzungsplans die Funktion bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie erhalten, soweit es um die Erfüllung von Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG geht, für die auch Teilflächennutzungspläne in Betracht kommen können (EZBK/Söfker, 149. EL Oktober 2022, BauGB § 5 Rn. 62b).

Somit ergibt sich das Erfordernis zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB.

4. Lage, Topografie und Dimension

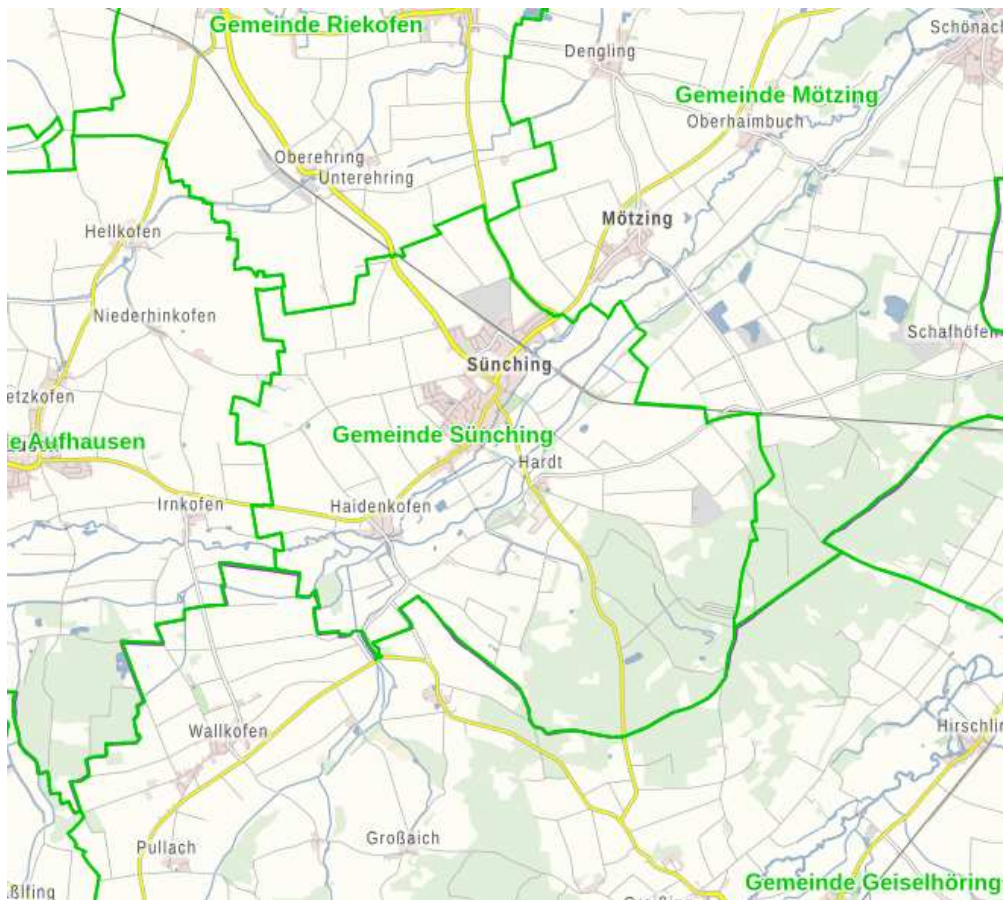
Die Gemeinde Sünching liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Regensburg, direkt an der Grenze zum Landkreis Straubing-Bogen.

Die Stadt Regensburg ist ca. 24 km in Richtung Nordwesten entfernt, die Stadt Straubing ca. 17 km in Richtung Osten.

Zusammen mit den Gemeinden Aufhausen, Riekofen und Mötzing ist die Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Sünching zugeordnet.

Das Gemeindegebiet Sünching umfasst eine Fläche von 19,42 km² (1.942 ha) mit drei Ortsteilen und 2.231 Einwohnern (Stand 31.12.2022).

Die Gemeinde ist über die Staatsstraßen St 2146 und St 2111 sowie die Kreisstraße R8 erschlossen. Über die R8 besteht Anschluss an die Bundesstraße B 8 (Regensburg - Straubing - Passau).



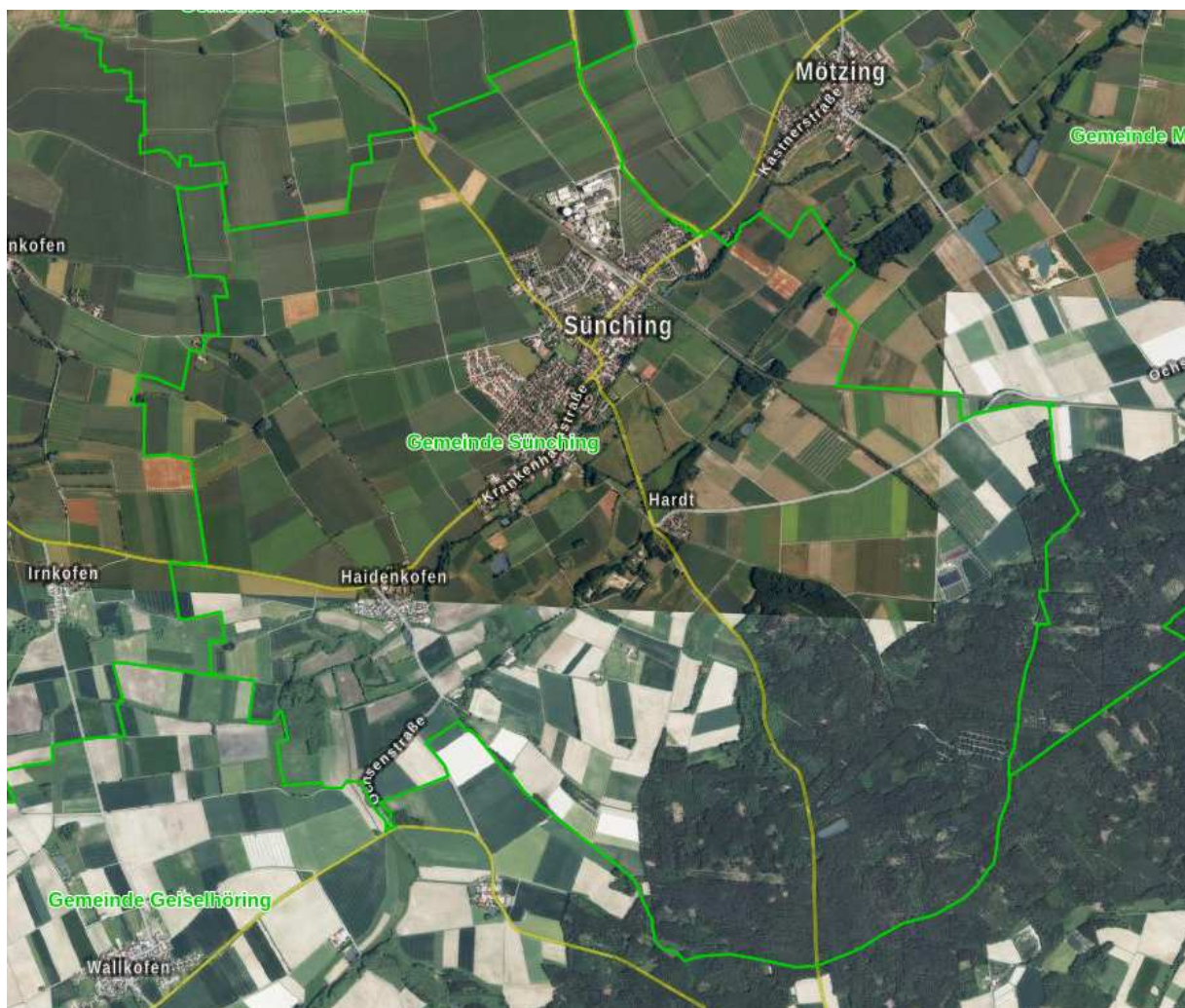
Lage und Umgrenzung der Gemeinde Sünching (grün), o.M.

Die Gemeinde ist über die Staatsstraßen St 2146 und St 2111 sowie die Kreisstraße R8 erschlossen. Über die R8 besteht Anschluss an die Bundesstraße B 8 (Regensburg - Straubing - Passau).

Sünching verfügt über einen Haltepunkt der Deutschen Bahn AG, der sich am Hauptort Sünching befindet. Demnach verläuft auch die Bahntrasse Regensburg – Straubing durch das Gemeindegebiet.

Landschaftsprägend für das Gemeindegebiet sind die Große Laber, die durch die Hartlaber und weitere Zu- und Nebenflüsse gespeist wird. Daneben sind zahlreiche Weiher und Kleinseen vorhanden. Der Hauptort Sünching ist durch das Gewerbegebiet Südstärke im Norden geprägt.

Die Gemeindeflächen werden, neben den Siedlungsbereichen, überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Südosten des Gemeindegebietes sind große, zusammenhängende Forstflächen vorhanden.



Luftbild mit Lage und Umgrenzung der Gemeinde Sünching (grün), o.M.

Naturräumlich ist die Gemeinde der Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65) sowie der Einheit „Donau-Isar-Hügelland“ (O62) zuzuordnen.

5. Planungsrechtliche Ausgangssituation

5.1 Landes- und Regionalplanung / Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023** ordnet die Gemeinde Sünching dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Im LEP werden folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G), bezogen auf die Siedlungsentwicklung, formuliert:

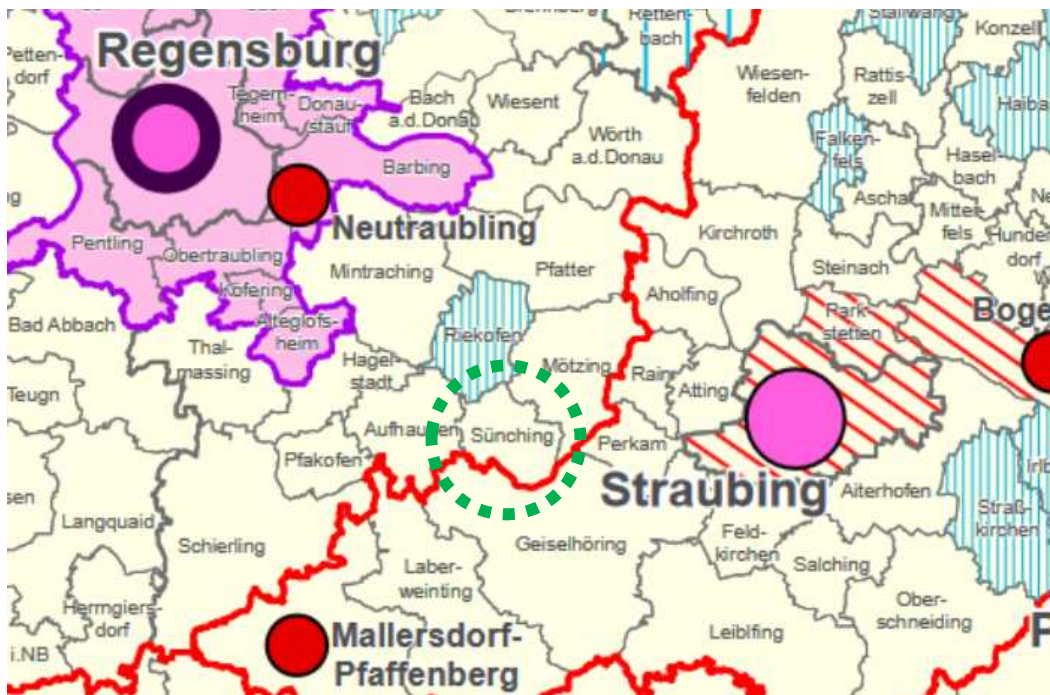
1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.



Auszug LEP 2023, Anhang 2 Strukturkarte mit Lage der Gemeinde Sünching (grün), o.M.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windenergie

(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Die Gemeinde Sünching möchte auf vorbereitender Bauleitplanebene auf Grundlage eines abgestimmten Abstandsflächenkonzeptes Potentialflächen im Gemeindegebiet definieren, innerhalb derer Windenergieanlagen errichtet werden können.

Damit einher geht keine Verpflichtung zur Nutzung von Windenergie, sondern lediglich die grundsätzliche, ortsplannerische Darstellung von Potential- und Konzentrationsflächen.

Somit ist eine „Mehrfachnutzung“, sofern die Potentialflächen für die Nutzung von Windenergie nicht benötigt werden, durchaus möglich.

Der **Regionalplan Region Regensburg (11)** ordnet die Gemeinde Sünching als Grundzentrum ebenfalls dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

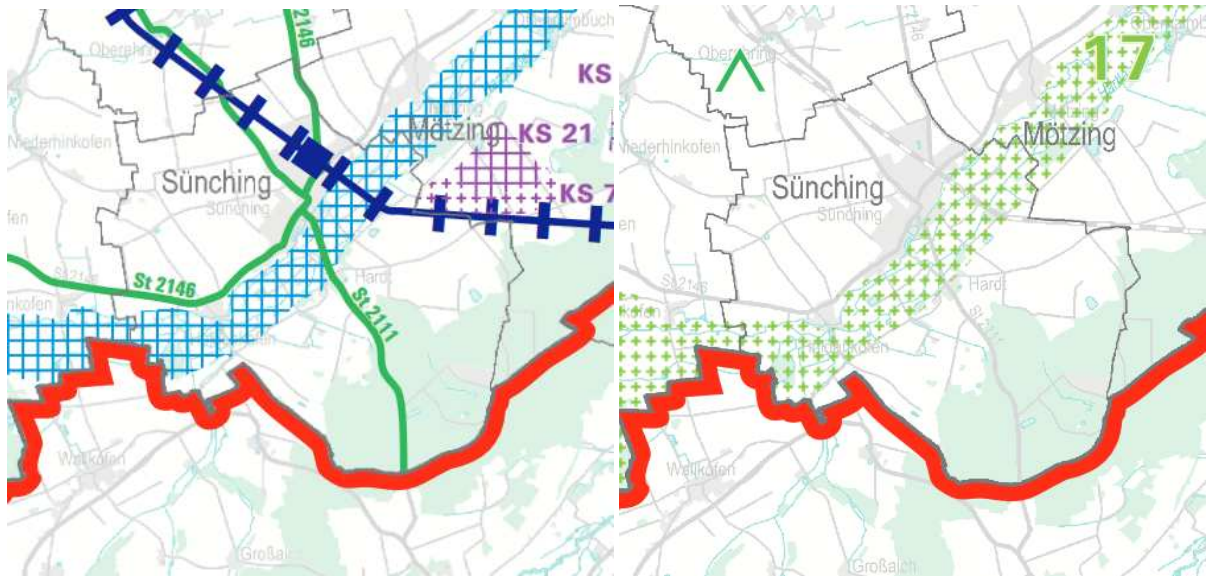
Grundzentren dienen der „wohnstandortnahen Versorgung der Bevölkerung ihrer entsprechenden Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs der Grundversorgung“ (3.1.1 (Z)). „Die Grundzentren sind in ihren Versorgungsfunktionen zu sichern und weiterzuentwickeln“ (3.1.2 (Z)).

Darüber hinaus soll in Sünching die Arbeitsmarktfunktion sichergestellt und ein Ausbau angestrebt werden (3.1.2 (Z)).

Im Nahbereich Sünching hat zudem „die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft ein besonderes Gewicht“ (3.2.1 (G)).

Entlang der Großen Laber erstreckt sich sowohl ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz als auch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern“.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.



Auszug Regionalplan Region Regensburg:
Zielkarte 2 – Siedlung und Versorgung, o.M.

Zielkarte 3 – Landschaft und Erholung, o.M.

Darüber hinaus trifft der Regionalplan derzeit keine weiteren Aussagen zur Gemeinde Sünching.

Die von der Gemeinde Sünching definierte Potentialfläche greift weder in Vorranggebiete für Bodenschätze, den Hochwasserschutz, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trenngrün oder Bannwald ein.

Der Regionalplan wird aktuell zum Thema Windkraftsteuerung überarbeitet. In Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband wurden Ende September 2022 verschiedene Arbeitskarten erarbeitet, die in den Gemeinden in der Region Regensburg Potentialräume darstellen, die sich auf regionaler Planungsebene für die Nutzung von Windenergie eignen.

Die Potentialräume ergeben sich dabei aus verschiedenen Abständen und „Puffer“ zu Siedlungsbereichen, Infrastrukturtrassen, Gewerbegebieten etc., harten Ausschlusskriterien (verschiedene Windgüten) und weiterer Restriktionskriterien.

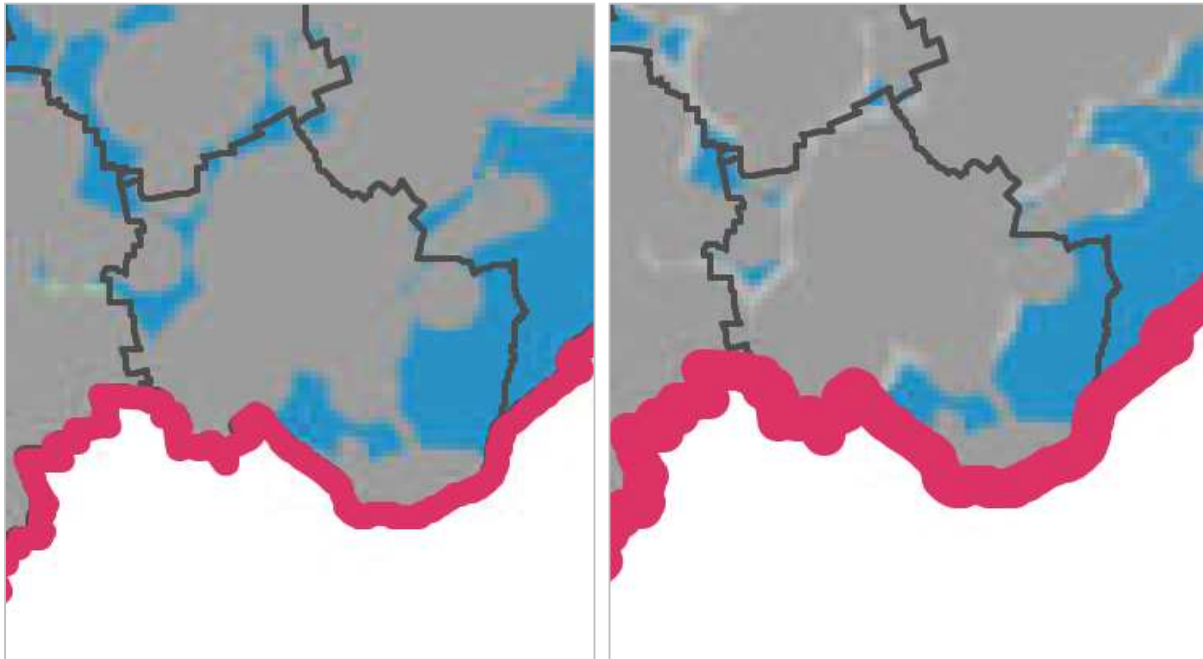
Die regionalplanerischen Potentialräume konzentrieren sich überwiegend im südlichen und östlichen Randbereich der Gemeinde. Vereinzelt, kleinere Flächen sind zusätzlich im nördlichen und westlichen Randbereich dargestellt. Alle Räume weisen eine Windgüte von 50 – 60 % auf.

Innerhalb des Gemeindegebietes Sünching sind keine Räume dargestellt, die eine Windgüte von mehr als 60 % aufweisen.

Die von der Gemeinde Sünching selbst definierte Potentialfläche liegt innerhalb der Potentialräume der Regionalplanung, umfasst jedoch weniger Fläche.

Hintergrund sind Unterschiede in den gewählten Abständen bzw. Puffern.

Damit weist die ermittelte Potentialfläche auch die erforderliche Windgüte von 50 – 60 % auf.



Auszug Regionalplan Region Regensburg, Windenergienutzung:

Arbeitskarte 3: Windgüte über 50%, o.M.

Arbeitskarte 9: Windgüte über 50% + Restriktion, o.M.

Die Überlegungen der Regionalplanung sollen langfristig in der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie münden. Damit sind die Karten (noch) nicht verbindlich für die Ortsplanung.

Seitens der Gemeinde erfolgte bereits ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme der erarbeiteten Potentialfläche als Vorrangfläche in den Regionalplan sowie die Herausnahme der verbleibenden, von der Regionalplanung vorgesehenen Flächen.

Da die Potentialfläche innerhalb der regionalplanerischen Potentialräume liegt, steht die vorliegende Planung den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen nicht entgegen.

Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ist es möglich, durch die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes die regionalplanerischen Teilflächenziele zu unterschreiten.

5.2 Bauleitplanung

5.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Sünching wurde am 26.02.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan wurde zuletzt mit der 2. Deckblattänderung vom 04.12.2020 geändert. Die Änderungen sind in der Planzeichnung nachrichtlich mit dargestellt.

In der Plandarstellung sind neben den Siedlungsflächen der Ortsteile insbesondere die großen, zusammenhängenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Splittersiedlungen im Außenbereich, Versorgungsflächen sowie Infrastruktureinrichtungen (Bahnlinie, Straßen, Stromfreileitungen), Flussläufe und Biotope dargestellt.

Aussagen zur Nutzung von Windenergie sind derzeit nicht enthalten.

5.2.2 Verbindliche Bauleitplanung

Innerhalb des Gemeindegebietes Sünching sind derzeit keine Windenergieanlagen vorhanden.

Lediglich in der benachbarten Gemeinde Aufhausen besteht eine Kleinwindanlage der Gemeinde mit einer Leistung von 1,2 kW an der Seidenbuschstraße. In den anderen angrenzenden Gemeinden sind keine Anlagen vorhanden.

Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, sind bis zu einer Höhe von unter 10 m genehmigungsfrei. Ab einer Höhe von 10 m ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Ab einer Höhe von 30 m gilt eine Windenergieanlage als „Sonderbau“ und benötigt ebenfalls eine Genehmigung.

Die Konzentrationszonenplanung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersetzt nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die umfangreichen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen werden erst im konkreten Fall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, der die Errichtung einer Windenergieanlage vorsieht, ist nicht zwingend erforderlich.

Derzeit laufen in der Gemeinde Sünching keine Verfahren, die den konkreten Bau einer Windenergieanlage vorsehen.

6. Abstandsflächenkonzept

6.1 Analyse

Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung ist ein mit der Gemeinde erarbeitetes und abgestimmtes Abstandsflächenkonzept (s. Anlage 1).

Das Abstandsflächenkonzept definiert verschiedene Tabuzonen, innerhalb derer eine Nutzung von Windenergie ausgeschlossen werden soll.

Dabei unterschieden werden zum einen Tabuzonen, die aufgrund ihrer flächenhaften Ausdehnung als Tabuzone selbst gelten. Dies trifft bspw. auf Biotopflächen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Bodendenkmäler oder Ausgleichsflächen zu.

Zum anderen werden Tabuzonen definiert, wo nicht nur die jeweilige Fläche oder Nutzung als Tabuzone gilt, sondern auch zusätzliche Abstandsflächen zum Schutz der jeweiligen Nutzung oder Fläche definiert werden.

Die gewählten Abstandsflächen ergeben sich dabei aus unterschiedlichen Quellen. Diese sind beispielsweise:

Tabuzone	Gründe für Abstände	Abstände
Kreisstraßen	Art. 23 und 24 BayStrWG, FNP	15 m
Bundes- und Staatsstraßen	§ 9 FStrG, Art. 23 und 24 BayStrWG, FNP	20 m
Bahntrasse	privilegierte Vorhaben von Freiflächen-PV-Anlagen in einem 200 m Korridor von Bahntrassen, Vermeidung von Nutzungskonflikten	200 m
Freistromleitungen	Vorgaben der Versorgungsträger, FNP	gem. FNP
Siedlungsflächen (§§ 30 und 34 BauGB)	Orts- und Landschaftsbild, Wohnnutzung, Vermeidung von Nutzungskonflikten, Erweiterungsmöglichkeiten sichern	1.800 m
Flächen ohne Baurecht, aber im FNP als Potentialfläche dargestellt	Wohnnutzung, Vermeidung von Nutzungskonflikten, Erweiterungsmöglichkeiten sichern	1.000 m
Splittersiedlungen	Außenbereich nach § 35 BauGB, geringerer Schutz erforderlich	500 m
Erholungsflächen (Heimatmuseum Sünching)	Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Vermeidung von Nutzungskonflikten, Erweiterungsmöglichkeiten sichern	500 m
Vogelschutzgebiet	Windenergie-Erlass (BayWEE)	1.200 m

Nachdem das Abstandsflächenkonzept mit den Untersuchungskriterien sowie Abstandsflächen erarbeitet war, erfolgte die zeichnerische Umsetzung der Flächen und Abstände. Dabei wurden die Abstandsflächen schematisch in unterschiedlicher Farbgebung dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung der jeweiligen Tabuzonen und Abstandspuffer erfolgt aufgeteilt in verschiedenen Analyseplänen (s. Anlage 2 – 7), um eine bessere Les- und Erkennbarkeit zu gewährleisten.

Eine Zusammenstellung aller Tabuzonen und Abstandspuffer ist im Analyseplan Gesamtdarstellung (s. Anlage 8) dargestellt.

Als Kartengrundlage diente bei der Analyse die Digitale Flurkarte für das gesamte Gemeindegebiet.

6.2 Ergebnis

Die Darstellung der Abstandsflächen und -puffer ergab schlussendlich eine verbleibende Fläche im südlichen Gemeindegebiet, die weder von einer Tabuzone noch von einer Abstandsfläche überdeckt ist (s. Planzeichnung).

Damit ist diese Fläche auf Grundlage der zuvor genannten Analyse Kriterien für die Nutzung von Windenergie bzw. für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.

Die Potentialfläche liegt an der Grenze zur Gemeinde Geiselhöring und umfasst eine Fläche von 683.400 m² (68,34 ha). Damit entspricht die Fläche insgesamt 3,52 % des Gesamtgemeindegebietes.

Die Potentialfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Erholungswald (Intensitätsstufe I) dargestellt. Innerhalb der Fläche befindet sich außerdem eine Biotopfläche, ein Weiher sowie ein geschützter Landschaftsbestandteil, die jedoch von der Potentialfläche ausgeschlossen sind.



Luftbild mit Lage und Umgrenzung der Potentialfläche (rot), o.M.

Die Waldflächen sind überwiegend von Nadelwald geprägt, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinfächige Teilflächen weisen Aufforstungen auf.

In der Waldfunktionskarte des Energie-Atlas Bayern sind die Flächen als Erholung 2 – Wald dargestellt.

Im Umfeld der Potentialfläche befinden sich ebenfalls land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen grenzt die St 2111 an, im Norden eine größere Wasserfläche. Im Norden befindet sich das Heimatmuseum sowie ein Waldkindergarten.

Über Alternativflächen, wie z.B. (ehemalige) Militäreinrichtungen, verfügt die Gemeinde Sünching nicht.

Weitere Potentialflächen im Gemeindegebiet Sünching ergaben sich nicht.



Auszug Energie-Atlas Bayern mit Lage der Potentialfläche, o.M.

6.3 Fazit

Die Aufnahme einer Potentialfläche für Windkraft im Flächennutzungsplan stellt zunächst „nur“ die Möglichkeit dar, hier Windräder zu errichten.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Ermittlung von Flächen bzw. Räumen, in denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind und wirtschaftlich betrieben werden können.

Ausgeschlossen werden Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten oder aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht für Windenergieanlagen geeignet sind. Hierfür werden verschiedene Kriterien (Abstandsflächen/-puffer) berücksichtigt.

Für das tatsächliche Errichten ist ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Darin ist auch ein Baugenehmigungsverfahren eingeschlossen, die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen sowie wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen. Ggf. erforderliche Rodungen müssen entsprechend ausgeglichen werden.

Flächen im privaten Eigentum sind nach den Vorgaben des BGB geschützt. Es obliegt dem jeweiligen Eigentümer, ob das betroffene Grundstück für die Errichtung von Windkraftanlagen veräußert bzw. verpachtet wird oder nicht. Eine Verpflichtung ist damit nicht verbunden.

Grundsätzlich obliegt die Auswahl und Größe von Abstandspuffern der Planungshoheit der Gemeinde und kann individuell bestimmt werden.

Die o.g. Abstandspuffer wurden im Gemeinderat Sünching behandelt und beschlossen. Es besteht kein rechtlicher Zwang, dass die Puffer benachbarter Gemeinden identisch sein müssen. Dies obliegt ebenfalls der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.

7. Wesentliche Auswirkungen

7.1 Erschließung und technische Infrastruktur

Öffentliche Verkehrsflächen

Die Potentialfläche ist über die bestehenden landwirtschaftlichen Feld- und Forstwege sowie die St 2111 im Umfeld erschlossen.

Ein Ausbau der vorhandenen Wege ist, sofern notwendig, grundsätzlich möglich. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe ist im Rahmen des Bauantrages abzuarbeiten.

Sofern ein Eingriff in das bestehende Wegenetz erfolgt, sollte hierfür eine alternative Wegeverbindung geschaffen werden.

Trinkwasserversorgung

Eine Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasserentsorgung

Eine Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Potentialflächen über die belebte Bodenzone zu versickern.

Grund-, Hang- und Schichtenwasser

Aufgrund der Lage und Topografie der Potentialfläche ist ein geringer Grundwasserflurabstand anzunehmen.

Aufgrund der Topografie der Fläche muss bei (Stark)Regenereignissen mit dem Auftreten von Hang- und Schichtenwasser gerechnet werden. Entsprechende Sicherungsvorkehrungen sind im Bauantrag zu prüfen.

Gewässer

Oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden.

Im Norden grenzt eine größere Wasserfläche an die Potentialfläche an. Im nördlichen Bereich befindet sich ein kleiner Weiher.

Die Potentialfläche liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Hier ist mit hohen Grundwasserständen und ggf. wild abfließendem Wasser zu rechnen. Die Anzeige- und Erlaubnispflichten beim Aufschluss von Grundwasser ist zu beachten.

Brandschutz

Die Potentialfläche ist über die bestehenden landwirtschaftlichen Feld- und Forstwege sowie die St 2111 im Umfeld erschlossen. Ein Ausbau der Wege ist grundsätzlich möglich.

Eine Trinkwasserleitung ist nicht vorhanden.

Der erforderliche Brandschutz ist im Rahmen des Bauantrages abzuarbeiten.

Stromversorgung, Telekommunikation

Im Umfeld der Potentialfläche sind keine Strom- oder Telekommunikationsleitungen vorhanden.

Im Zuge der Planung einer Windenergieanlage ist die Erschließung und der Verknüpfungspunkt mit den nächstgelegenen Anschlussleitungen zu prüfen und mit dem jeweiligen Versorgungsträger frühzeitig abzustimmen.

Wird eine Anlage an das örtliche Stromnetz über Grundstücke des Landkreises Regensburg verlegt, ist die Ausstellung eines Gestattungsvertrages erforderlich.

Abfallbeseitigung

Eine Abfallbeseitigung ist nicht erforderlich.

7.2 Immissionsschutz

Von einer Windenergieanlage können, abhängig von der Höhe und Leistung der Windenergieanlage, Emissionen in Form von Infraschall oder Schattenwurf ausgehen.

Durch die im Abstandsflächenkonzept gewählten Abstände zu den umliegenden Siedlungsflächen können jedoch negative Auswirkungen durch die o.g. Emissionen vermieden werden.

Von den umliegenden Nutzungen, die durch Land- und Forstwirtschaft, die St 2111 sowie das Heimatmuseum geprägt sind, sind keine negativen Beeinträchtigungen auf die Potentialfläche zu erwarten.

Die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit folgenden zeitweilig durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen:

- Geruchsmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Staubmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung
- Lärmmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.

7.3 Denkmalschutz

Nach Information des Bayer. Denkmal-Atlas des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege liegen weder innerhalb der Potentialfläche noch im näheren Umfeld Boden- oder Baudenkmäler vor.

Am Hauptort Sünching befindet sich das landschaftsprägende Denkmal „Schloss Sünching“ (D-3-75-201-4), welches rund 2,5 km nordwestlich entfernt ist.

In der Gemeinde Geiselhöring liegen die „Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt“ (D-2-78-123-49) und die „Filialkirche Hl. Kreuz“ (D-2-78-123-50) als landschaftsprägende Denkmäler im weiteren Umfeld der Potentialfläche (ca. 4,5 km in Richtung Südosten).

Aufgrund der Topografie der Potentialfläche kann eine Fernwirkung auf die umliegenden landschaftsprägenden Denkmäler nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Potentialfläche ist jedoch durch die Topografie sowie die umliegenden Waldflächen verdeckt, eine Einsehbarkeit wird dadurch eingeschränkt.

Abhängig von der Höhe und Gestaltung einer Windenergieanlage können Auswirkungen auf die o.g. landschaftsprägenden Denkmäler sowie das Landschaftsbild entstehen.

Sollten bei Bautätigkeiten Auffälligkeiten oder eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler aufgefunden werden, wird auf die Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen.

Kunstdenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt.

7.4 Altlasten

Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen oder Vorkommen von wassergefährdenden Stoffen sind nicht bekannt.

7.5 Biotop, Wald

Amtlich kartierte Biotopflächen sind innerhalb der Potentialfläche nicht vorhanden.

Inmitten der Potentialfläche ist jedoch das amtlich kartierte Biotop „Alte Abbaufäche im "Zwanziger Holz" südöstlich Hardt“ (7140-0118-001) vorhanden, welches aus nasser Initialvegetation (25 %), trockener Initialvegetation (15 %) und initialen Gebüsch und Gehölzen (15 %) besteht. Im Abstandsflächenkonzept sind diese Flächen als harte Tabuzonen definiert. Es erfolgt somit kein Eingriff in die bestehenden Biotopflächen.

Die Potentialfläche zeichnet sich überwiegend aus Waldflächen aus, die fast vollständig aus Nadelwald bestehen, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen Aufforstungen auf.

In der Waldfunktionskarte des Energie-Atlas Bayern sind die Flächen als Erholung 2 – Wald dargestellt.

Im Umfeld der Potentialfläche befinden sich ebenfalls land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen grenzt die St 2111 an, im Norden eine größere Wasserfläche. Im Norden befindet sich das Heimatmuseum sowie ein Waldkindergarten.

7.6 Schutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutz

Die Potentialfläche liegt weder in einem Landschafts-, Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiet noch in einem Naturpark.

SPA-Gebiete, Schwerpunkte-Gebiete des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP), Wiesenbrüteregebiete o.ä. sind ebenfalls nicht betroffen.

7.7 Belange des Umweltschutzes

Es wird eine gesonderte Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung.

Er berücksichtigt derzeit verfügbare umweltbezogene Informationen zur Potentialfläche. Der Vorentwurf des Umweltberichtes dient der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Es erfolgt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad. Im Verfahrensverlauf nach BauGB wird, sofern neue Erkenntnisse erlangt werden, die Umweltprüfung fortgeschrieben.

7.8 Artenschutzrechtliche Belange

Bei Eingriffen in den Naturhaushalt ist eine mögliche Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bzw. das Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

In einer speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung bzw. Prüfung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dargestellt (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Der saP müssen Arten nicht unterzogen werden, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt werden die Arten „abgeschichtet“, die aufgrund vorliegender Daten oder der Lebensraumausstattung nicht im Wirkraum auftreten können.

In einem zweiten Schritt wird durch eine Bestandsaufnahme bzw. Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum der Potentialfläche erhoben. Hierzu werden die vorhandenen Habitate und Lebensräume der jeweiligen lokalen Vorkommen dieser Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkung überlagert.

Im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist eine Begehung der Potentialfläche durch einen Biologen nicht vorgesehen. Für das nachgelagerte Verfahren wird dies jedoch ausdrücklich empfohlen.

Wirkungen / Wirkprozesse

Anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die teilweise Überbauung von Gehölzen mit einheimischen, teils standortheimischen Arten.

Während der Bauphase sind Störungen in Form von Lärm und durch Bodenerschütterungen zu erwarten. Die Störungen in der Bauphase können Arten vertreiben. In der Regel kann bei ausreichenden Ausweichlebensräumen, wie im vorliegenden Fall, erwartet werden, dass nach Beendigung des Baubetriebes die Arten die angrenzenden Flächen in relativ kurzer Zeit wieder besiedeln werden.

Die Auswirkungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Empfindliche Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattung und der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Durch den großzügig gewählten Abstand zum Vogelschutzgebiet können negative Auswirkungen vermindert werden.

Mit geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermieden oder gemindert werden.

Es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Baumbestand derzeit als (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruheraum für Fledermäuse und Vögel dient (Baumhöhlen, Baumspalten, Risse, hohle Bäume, abgeplatzte Rinde und ähnliches).

Eine relevante Beeinträchtigung durch Störungen ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Verluste und Beeinträchtigungen von Jagdlebensräumen werden durch die Bebauung nicht hervorgerufen. Da im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume bestehen, verschlechtert sich die Nahrungssituation für diese Arten nicht.

Damit ergeben sich keine erheblichen Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Bestände der in den Waldflächen (potenziell) lebenden Arten führen können.

Der vorübergehende Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel stellt keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang dar, da auch in unmittelbarer Nähe vielfältige Gehölze weiterhin vorhanden sind. Dauerhafte Verluste treten nicht ein.

8. Sonstiges

Über diese Planung hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sünching mit den bisher durchgeführten Änderungen.

9. ANLAGE - Umweltbericht

9.1 Beschreibung der Planung

9.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens

Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet aktiv zu steuern.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie definiert auf vorbereitender Bauleitplanebene Potentialflächen, die auf Grundlage eines abgestimmten Abstandsflächenkonzeptes ermittelt wurden.

Gleichzeitig sollen schützenswerte „Abstandsflächen“ von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden, um langfristig Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dabei soll auf die Gesamtgemeinde, deren Historie sowie das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden.

Mit der Bauleitplanung möchte die Gemeinde den politischen und gesellschaftlichen Forderungen zur Umsetzung der Energiewende nachkommen.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie umfasst das gesamte Gemeindegebiet Sünching mit 19,42 km² (1.942 ha) Fläche.

9.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Kapitel 6 setzt sich mit dem Abstandsflächenkonzept sowie deren Ergebnissen auseinander.

Planungsalternativen ergaben sich hinsichtlich größer oder kleiner gewählter Abstandsflächen. Daraus ergaben sich wiederum kleinere, größere oder sogar mehrere Potentialflächen, die mit der Gemeinde diskutiert wurden. Schlussendlich entschied sich die Gemeinde für eine größere, zusammenhängende Potentialfläche.

Weitere Planungsalternativen ergaben sich nicht.

9.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung

9.2.1 Landesplanung / Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023 ordnet die Gemeinde Sünching dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Der Regionalplan Region Regensburg (11) ordnet die Gemeinde Sünching als Grundzentrum ebenfalls dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Grundzentren dienen der „wohnstandortnahen Versorgung der Bevölkerung ihrer entsprechenden Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs der Grundversorgung“ (3.1.1 (Z)). „Die Grundzentren sind in ihren Versorgungsfunktionen zu sichern und weiterzuentwickeln“ (3.1.2 (Z)).

Darüber hinaus soll in Sünching die Arbeitsmarktfunktion sichergestellt und ein Ausbau angestrebt werden (3.1.2 (Z)).

Im Nahbereich Sünching hat zudem „die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft ein besonderes Gewicht“ (3.2.1 (G)).

Entlang der Großen Laber erstreckt sich sowohl ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz als auch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern“.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Darüber hinaus trifft der Regionalplan derzeit keine weiteren Aussagen zur Gemeinde Sünching.

Die von der Gemeinde Sünching definierte Potentialfläche greift weder in Vorranggebiete für Bodenschätze, den Hochwasserschutz, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trenngrün oder Bannwald ein.

Der Regionalplan wird aktuell zum Thema Windkraftsteuerung überarbeitet. In Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband wurden Ende September 2022 verschiedene Arbeitskarten erarbeitet, die in den Gemeinden in der Region Regensburg Potentialräume darstellen, die sich auf regionaler Planungsebene für die Nutzung von Windenergie eignen.

Die Potentialräume ergeben sich dabei aus verschiedenen Abständen und „Puffer“ zu Siedlungsbereichen, Infrastrukturtrassen, Gewerbegebieten etc., harten Ausschlusskriterien (verschiedene Windgüten) und weiterer Restriktionskriterien.

Die regionalplanerischen Potentialräume konzentrieren sich überwiegend im südlichen und östlichen Randbereich der Gemeinde. Vereinzelt, kleinere Flächen sind zusätzlich im nördlichen und westlichen Randbereich dargestellt. Alle Räume weisen eine Windgüte von 50 – 60 % auf.

Innerhalb des Gemeindegebietes Sünching sind keine Räume dargestellt, die eine Windgüte von mehr als 60 % aufweisen.

Die von der Gemeinde Sünching selbst definierte Potentialfläche liegt innerhalb der Potentialräume der Regionalplanung, umfasst jedoch weniger Fläche. Hintergrund sind Unterschiede in den gewählten Abständen bzw. Puffern.

Die Überlegungen der Regionalplanung sollen langfristig in der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie münden. Damit sind die Karten (noch) nicht verbindlich für die Ortsplanung.

Seitens der Gemeinde erfolgte bereits ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme der erarbeiteten Potentialfläche als Vorrangfläche in den Regionalplan sowie die Herausnahme der verbleibenden, von der Regionalplanung vorgesehenen Flächen.

Da die Potentialfläche innerhalb der regionalplanerischen Potentialräume liegt, steht die vorliegende Planung den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen nicht entgegen.

9.2.2 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sünching integriert.

9.2.3 Sonstige Fachpläne und Verordnungen

Fachplanungen des Abfall- und Immissionsschutzrechts o.ä. sind nicht bekannt.

9.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

9.3.1 Schutzgut Mensch

Die Potentialfläche ist über die bestehenden landwirtschaftlichen Feld- und Forstwege sowie die St 2111 im Umfeld erschlossen. Ein Ausbau der vorhandenen Wege ist, sofern notwendig, grundsätzlich möglich.

Die Potentialfläche zeichnet sich überwiegend aus Waldflächen aus, die fast vollständig aus Nadelwald bestehen, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen Aufforstungen auf.

Inmitten der Potentialfläche befindet sich ein Biotop, ein geschützter Landschaftsbestandteil sowie ein kleinflächiger Weiher, die jedoch von der Potentialfläche ausgeschlossen sind.

Im Umfeld der Potentialfläche befinden sich ebenfalls land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen grenzt die St 2111 an, im Norden eine größere Wasserfläche. Im Norden befindet sich das Heimatmuseum sowie ein Waldkindergarten.

Landwirtschaftliche Gebäude oder sonstige Nebenanlagen sind nicht vorhanden.

Oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden. Im Norden grenzt eine größere Wasserfläche an die Potentialfläche an. Im nördlichen Bereich befindet sich ein kleiner Weiher.

Die Potentialfläche liegt teilweise im wassersensiblen Bereich.

Auf die Potentialfläche wirken Emissionen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld, der St 2111 sowie des Heimatmuseums ein. In unmittelbarer Nähe bestehen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.

Die Potentialfläche hat keine erhöhte Bedeutung für Erholung bzw. Naherholungssuchende, (über)regionale Wander- oder Radwege sind nicht betroffen. Auch im direkten Umfeld bestehen keine Erholungseinrichtungen. Eine überörtliche Erholungsfunktion der Fläche liegt nicht vor.

Angaben zu Erschütterungen, Geruchsbelastungen oder elektromagnetischen Feldern liegen nicht vor.

Zivile oder militärische Flugplätze oder -sneisen sind nicht betroffen. Der zivile Verkehrslandeplatz Straubing ist ca. 10,8 km nordöstlich entfernt. Das Gebiet liegt außerhalb des Bau-schutzbereiches „Verkehrslandeplatz Straubing“ und auch vollständig außerhalb dessen Radio Mandatory Zone (RMZ). Zivile Flugsicherungsanlagen oder Verteidigungsbelange sind ebenfalls nicht betroffen.

Richtfunkstrecken, Radare, Radioastronomie-Stationen oder Funkmessstellen sind nicht betroffen.

9.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Amtlich kartierte Biotopflächen sind innerhalb der Potentialfläche nicht vorhanden.

Inmitten der Potentialfläche ist jedoch das amtlich kartierte Biotop „Alte Abbaufäche im "Zwanziger Holz" südöstlich Hardt“ (7140-0118-001) vorhanden, welches aus nasser Initialvegetation (25 %), trockener Initialvegetation (15 %) und initialen Gebüsch und Gehölzen (15 %) besteht. Im Abstandsflächenkonzeptes sind diese Flächen als harte Tabuzonen definiert. Es erfolgt somit kein Eingriff in die bestehenden Biotopflächen.

Die Potentialfläche zeichnet sich überwiegend aus Waldflächen aus, die fast vollständig aus Nadelwald bestehen, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen Aufforstungen auf. Die Waldflächen zeichnen sich überwiegend aus mittelalten und älteren Fichten-/Nadelholzbeständen aus.

In der Waldfunktionskarte des Energie-Atlas Bayern sind die Flächen als Erholung 2 – Wald dargestellt.

Im Umfeld der Potentialfläche befinden sich ebenfalls land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen grenzt die St 2111 an, im Norden eine größere Wasserfläche. Im Norden befindet sich das Heimatmuseum sowie ein Waldkindergarten.

Die Potentialfläche liegt weder in einem Landschafts-, Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiet noch in einem Naturpark.

SPA-Gebiete, Schwerpunkte-Gebiete des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP), Wiesenbrüteregebiete o.ä. sind ebenfalls nicht betroffen.

9.3.3 Schutzgut Boden

Detaillierte Informationen zur Bodenbeschaffenheit und -aufbau liegen nicht vor.

Gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25) liegt die Potentialfläche in der Geologischen Einheit „Flussschotter, donauzeitlich (Höherer Älterer Deckenschotter)“, die sich aus „Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig (Unterer Deckschotter)“ zusammensetzt.

Laut der Digitalen Ingenieurgeologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dIGK25) liegen hier „nichtbindige Lockergesteine, teils mit Festgesteinen“ aus „Kies, Sand, teils mit Ton, Schluff, Steinen und Blöcken, teils zementiert zu Konglomerat oder Sandstein: Deckenschotter, blockreiche Hangablagerungen, Zersatz, Pyroklastite“ vor.

Es liegen keine Böden mit bedeutender Funktion als Archiv für die Naturgeschichte vor.

Informationen über Altlasten, Dolinen oder Geotope sind nicht bekannt.

9.3.4 Schutzgut Wasser

Oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden. Im Norden grenzt eine größere Wasserfläche an die Potentialfläche an. Im nördlichen Bereich befindet sich ein kleiner Weiher.

Die Potentialfläche liegt teilweise im wassersensiblen Bereich.

Aufgrund der Lage und Topografie der Potentialfläche ist ein geringer Grundwasserflurabstand anzunehmen. Die Fläche ist grund- und stauwasserbeeinflusst.

Aufgrund der Topografie der Fläche muss bei (Stark)Regenereignissen mit dem Auftreten von Hang- und Schichtenwasser gerechnet werden. Entsprechende Sicherungsvorkehrungen sind im Bauantrag zu prüfen.

9.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Im Umfeld der Potentialfläche befinden sich ebenfalls land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen grenzt die St 2111 an, im Norden eine größere Wasserfläche. Im Norden befindet sich das Heimatmuseum sowie ein Waldkindergarten.

Die Potentialfläche zeichnet sich überwiegend aus Waldflächen aus, die fast vollständig aus Nadelwald bestehen, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen Aufforstungen auf.

Inmitten der Potentialfläche befindet sich ein Biotop, ein geschützter Landschaftsbestandteil sowie ein kleinflächiger Weiher, die jedoch von der Potentialfläche ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Lage handelt es sich um einen gering belasteten Raum mit guten Durchlüftungsqualitäten.

Die Fläche ist als lufthygienisch gering vorbelastet zu betrachten.

Es sind keine Kalt- und Frischluftbahnen sowie Kaltluftsammlgebiete vorhanden. Die Fläche hat eine eher geringe klimatische Ausgleichsfunktion für das Umfeld.

Großflächige Frischluftentstehungsgebiete bestehen durch die zusammenhängenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Umfeld. Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiete für den lokalklimatischen Ausgleich sind in der Umgebung reichlich vorhanden.

Von lokaler Bedeutung sind die großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Umfeld.

Allgemeine Messungen zu Luftschadstoffen liegen nicht vor.

Im Wirkbereich sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Betriebe bekannt.

9.3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umfeld der Potentialfläche befinden sich ebenfalls land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen grenzt die St 2111 an, im Norden eine größere Wasserfläche. Im Norden befindet sich das Heimatmuseum sowie ein Waldkindergarten.

Die Potentialfläche zeichnet sich überwiegend aus Waldflächen aus, die fast vollständig aus Nadelwald bestehen, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen Aufforstungen auf.

Inmitten der Potentialfläche befindet sich ein Biotop, ein geschützter Landschaftsbestandteil sowie ein kleinflächiger Weiher, die jedoch von der Potentialfläche ausgeschlossen sind.

Die Potentialfläche liegt nahezu in der freien Landschaft. Durch die gewählten Abstandsflächen des Abstandsflächenkonzeptes sind bestehende Bebauungen und Nutzungen entsprechend weit entfernt. Eine städtebauliche Vorprägung oder Versiegelungen sind nicht vorhanden.

Bei der Potentialfläche handelt es sich um eine bewaldete Fläche. Die Fläche weist keine exponierte Lage auf.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von 1.800 m oder mehr.

9.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Information des Bayer. Denkmal-Atlas des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege liegen weder innerhalb der Potentialfläche noch im näheren Umfeld Boden- oder Baudenkmäler vor.

Am Hauptort Sünching befindet sich das landschaftsprägende Denkmal „Schloss Sünching“ (D-3-75-201-4), welches rund 2,5 km nordwestlich entfernt ist.

In der Gemeinde Geiselhöring liegen die „Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt“ (D-2-78-123-49) und die „Filialkirche Hl. Kreuz“ (D-2-78-123-50) als landschaftsprägende Denkmäler im weiteren Umfeld der Potentialfläche (ca. 4,5 km in Richtung Südosten).

In der Gemeinde Aufhausen ist die Wallfahrtskirche Aufhausen als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal betroffen (ca. 7,7 km westlich gelegen).

Sollten bei Bautätigkeiten Auffälligkeiten oder eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler aufgefunden werden, wird auf die Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen.

Aufgrund der Topografie der Potentialfläche kann eine Fernwirkung auf die umliegenden landschaftsprägenden Denkmäler nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Potentialfläche ist jedoch durch die Topografie sowie die umliegenden Waldflächen verdeckt, eine Einsehbarkeit wird dadurch eingeschränkt.

Kunstdenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt.

9.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden entsprechend in der Beschreibung der Schutzgüter sowie in den Umweltauswirkungen genannt.

9.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung (Bestandsaufnahme) und Auswertung von zur Verfügung stehenden Kartenmaterial. Sie beschränkt sich auf die nach dem Vorentwurf möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

9.4.1 Schutzgut Mensch

Von einer Windenergieanlage können, abhängig von der Höhe und Leistung der Anlage, Emissionen in Form von Infraschall oder Schattenwurf ausgehen.

Durch die im Abstandsflächenkonzept gewählten Abstände zu den umliegenden Siedlungsflächen können jedoch negative Auswirkungen durch die o.g. Emissionen vermieden werden.

Auf die Potentialfläche wirken Emissionen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der St 2111 im Umfeld ein. In unmittelbarer Nähe bestehen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.

Während der Bauzeit können zusätzliche Auswirkungen insbesondere durch Spitzenpegel, z.B. beim Rammen von Fundamenten oder bei lärmintensiven Abladevorgängen, entstehen. Diese Beeinträchtigungen sind aber als temporär anzusehen und daher vertretbar. Bei länger andauernden Bautätigkeiten sollten ggf. Maßnahmen gegenüber schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) in Betracht gezogen werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine erhebliche Zunahme des Verkehrs und eine negative Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen ist jedoch nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung der Erschließungssituation durch die vorhandenen Feld- und Waldwege ist nicht zu erwarten, da die bestehenden Wegeverbindungen erhalten bleiben können.

Das Erholungspotential der siedlungsnahen Umgebung wird nicht wesentlich beeinträchtigt, da eine Durchgängigkeit weiterhin erhalten bleibt. Die dafür relevante Infrastruktur bleibt in Form des bestehenden Wegenetzes erhalten. Erholungsrelevante Defizite an anderer Stelle sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Topografie der Potentialfläche kann eine Fernwirkung auf die umliegenden landschaftsprägenden Denkmäler nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Potentialfläche ist jedoch durch die Topografie sowie die umliegenden Waldflächen verdeckt, eine Einsehbarkeit wird dadurch eingeschränkt.

Abhängig von der Höhe und Gestaltung einer Windenergieanlage können Auswirkungen auf die umliegenden landschaftsprägenden Denkmäler sowie das Landschaftsbild entstehen. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen (Erdgeschoss- und Rotorhöhen, Eingrünungen, äußere Anlagengestaltung etc.) können negative Auswirkungen jedoch minimiert werden.

Dennoch können für die umliegenden Flächen durch Beschattung, Änderung des Ausblickes sowie die Auswirkungen der künftigen Nutzungen zusätzliche Belastungen auftreten, die in der Abwägung jedoch als nicht erheblich eingestuft werden.

Angaben zu elektromagnetischen Feldern und Messungen der zulässigen Grenzwerte gem. 26. BImSchV liegen nicht vor.

Auf eine luftrechtliche Prüfung nach § 14 LuftVG für Bauwerke über 100 m Höhe wird hingewiesen. Ab einer Anlagenhöhe von 250 m ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erforderlich.

9.4.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen

Auf der Potentialfläche fand bisher eine forstwirtschaftliche Nutzung statt.

Die zu erwartenden Eingriffe werden als vertretbar eingestuft, da die Potentialfläche im Wesentlichen nur eine geringe/mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die biologische Vielfalt aufweist.

Bei Umsetzung einer Windenergieanlage entstehen wiederum bauliche Anlagen sowie naturschutzfachliche Ausgleichsflächen, die wiederum den gleichen Arten des bisherigen Bestands als Lebensraum in ähnlicher Ausdehnung zur Verfügung stehen.

In einem späteren Immissionsschutzverfahren ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Der erforderliche Eingriff und die Kompensation sind in einem Immissionsschutzverfahren zu bilanzieren und zu bewerten.

Aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen keine harten Versagungsgründe nach dem Waldgesetz. Kleinflächig sind jedoch besonders wertgebende Strukturen (ältere Laubholzblöcke, Feuchtfleichen) vorhanden. Solche Standorte sind in der nachgelagerten Bauleitplanung zu berücksichtigen und möglichst auszuweichen. Gleiches gilt für ältere Fichtenblöcke als Sturmschutzwirkung für nachgelagerte Waldflächen. Grundsätzlich ist eine Überplanung der Potentialfläche möglich, jedoch sind die Waldverluste durch flächengleiche Ersatzaufforstungen auszugleichen.

Es wird auf eine flächensparende Planung von Einzelstandorten mit Funktionsflächen und Wegen hingewiesen. Die Forstbehörde ist bei der Detailplanung frühzeitig mit einzubinden.

Störungen oder Vertreibungseffekte sind während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen möglich, betreffen aber allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten. Aufgrund der Gesamtstruktur des Areals und des nahen Umfelds sind ausreichend Ausweichlebensräume gegeben. Störungen mit populationsgefährdeten Wirkungen können dabei nicht eintreten.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

9.4.3 Schutzgut Boden

Die Flächen waren bislang unversiegelt und wurden forstwirtschaftlich genutzt.

Mit der Bauleitplanung sind eine Teilversiegelung des Bodens durch Überbauung und befestigte Flächen sowie Geländeänderungen zu erwarten.

Die bestehenden Bodenprofile werden sich verändern. Seine bisherigen Funktionen (Grundwasserneubildung, Filter- und Speicherfunktion, Lebensraumfunktion etc.) werden teilweise beeinträchtigt. Ein Ausgleich derartiger Eingriffe ist jedoch nicht möglich, da Boden naturgemäß standortgebunden ist.

Bei Vorreinigung von Niederschlagswasser aus Verkehrs- oder Dachflächen und Nutzwasser in offenen, belebten Bodenzonen ist ein oberflächennaher Eintrag von Schadstoffen grundsätzlich auszuschließen. Sofern dies im gesetzlichen Rahmen und der anerkannten Regeln der Technik erfolgt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Auf die Bauzeit beschränkt sich das Risiko von Schadstoffeintrag durch Baumaschinen oder Unfallereignisse. Diese Fälle sind jedoch grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten. Durch entsprechende Vorkehrungen wird es sich in der Regel bei derartigen Ereignissen um behebbare, reversible Auswirkungen auf das Schutzgut handeln.

Nutzungen, die wassergefährdende Stoffe lagern oder herstellen, sind nicht geplant.

9.4.4 Schutzgut Wasser

Oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden. Im Norden grenzt eine größere Wasserfläche an die Potentialfläche an. Im nördlichen Bereich befindet sich ein kleiner Weiher.

Die Potentialfläche liegt teilweise im wassersensiblen Bereich.

Es ist eine geringfügige Veränderung des Wasserabflusses und der Wasserabflussspitzen aus dem Gebiet zu erwarten.

Die Grundwasserneubildungsrate wird sich durch die zu erwartende Versiegelung geringfügig reduzieren.

Beim Rammen oder Bohren von Fundamenten sind direkte Verbindungen zum Grundwasser nicht auszuschließen. Geringfügige und zeitlich beschränkte Auswirkungen können sich durch

Baumaßnahmen ergeben. Nachhaltige Auswirkungen auf die Wassersituation sind bei unfallfreiem Baubetrieb, unter Einhaltung der einschlägigen Verordnungen und Verhütungsvorschriften nicht zu erwarten.

Anfallendes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern.

Generell sind erhebliche Auswirkungen durch die Einhaltung der Regeln der Technik, bei Nichtannahme von Unfallereignissen und der fachgemäßen Vorreinigung des Niederschlagswassers generell nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Fundamenten wasserrechtlich erlaubnispflichtige Benutzungen des Grundwassers vorliegen können (z. B. Bauwasserhaltung, Umleiten durch Einbringen des Baukörpers). Hierfür ist grundsätzlich jeweils vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Trotz geltender Vorschriften ist ein Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen, vor allem bei Starkregen- oder Unfallereignissen, nicht vollständig ausschließbar. Diese Tatsache ist daher grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten.

Es sind keine abwasserintensiven Nutzungen vorgesehen.

9.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Auswirkungen innerhalb und außerhalb der Potentialfläche sind durch die geplanten Nutzungen grundsätzlich nicht auszuschließen.

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist jedoch nur eine geringe Änderung der bisherigen „freien“ Lage für die umliegenden Flächen zu erwarten.

Eine negative Zunahme von Verkehrsemissionen kann, mit Ausnahme der Bauzeit, ausgeschlossen werden.

Als mögliche Faktoren für eine Beeinflussung der Luftqualität im Untersuchungsgebiet kommen Emissionen der Bebauung (Infraschall) sowie Verschattung durch den Betrieb in Frage.

Auf der Potentialfläche bestehen bisher keine Vorbelastungsmessungen der Luft.

Es gibt keine relevante Verringerung der Kaltluftproduktion, da weiterhin Kaltluftentstehungsgebiete innerhalb der Potentialfläche sowie durch die umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden sein werden.

Bestehende Frischluftentstehungsgebiete im Umfeld bleiben weiterhin unberührt.

9.4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter

Abhängig von der Höhe und Gestaltung einer Windenergieanlage können Auswirkungen auf die landschaftsprägenden Denkmäler im weiteren Umfeld sowie das Landschaftsbild nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Um einen Beitrag zur Energiewende leisten zu können, ist dieser Nachteil hinnehmbar, zumal durch die Fernwirkung keine Besonderheiten beeinträchtigt werden.

Die Potentialfläche ist jedoch durch die Topografie sowie die umliegenden Waldflächen verdeckt, eine Einsehbarkeit wird dadurch eingeschränkt.

Durch entsprechende bauliche Maßnahmen (Erdgeschoss- und Rotorhöhen, Eingrünungen, äußere Anlagengestaltung etc.) können negative Auswirkungen zusätzlich minimiert werden.

In der Gemeinde Aufhausen ist die Wallfahrtskirche Aufhausen als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal betroffen (ca. 7,7 km westlich gelegen). Windanlagen in der Nähe bedürfen einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG). Da dieses in einem 10km - Umkreis von der Wallfahrtskirche liegt, sind in einem nachgelagerten Verfahren bzw. bei Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bedeutender Blick- und Sichtachsen (auch aus größerer Entfernung) Geländeprofile und Fotomontagen dem BlfD vorzulegen. Eine Abstimmung mit dem BlfD wird empfohlen.

Dennoch können für die umliegenden Flächen durch Beschattung, Änderung des Ausblickes sowie die Auswirkungen der künftigen Nutzungen zusätzliche Belastungen auftreten, die in der Abwägung jedoch als nicht erheblich eingestuft werden.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Auffinden von Bodendenkmälern ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

9.4.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Sachlichen Teilflächennutzungsplanung (keine Bauleitplanung) bliebe die Bestandssituation unverändert. Die Potentialfläche würde weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die Steuerung von Windenergieanlagen würde über die Regionalplanung erfolgen.

In der Folge stünden größere Flächen im Gemeindegebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung mit allen negativen Auswirkungen für alle Schutzgüter.

Die Gemeinde Sünching selbst hätte keinerlei Steuerungsinstrument zur Hand, um aus örtlicher Sicht die Entwicklung von erneuerbaren Energien (hier Windenergie) aktiv zu steuern und zu sichern.

9.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

9.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen werden für die verbindliche Bauleitplanung/ eine Baugenehmigung empfohlen:

- Beschränkung der zulässigen Nutzungen (Sondergebiet Windenergieanlage)
- Beschränkung der zu versiegelnden Fläche durch GRZ
- Festsetzungen zu zulässigen Erdgeschoss- und Rotorhöhen
- Festsetzungen zur Fassadengestaltung
- Festsetzungen zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Festsetzungen zu max. zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Einfriedungen
- Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für untergeordnete Verkehrsflächen
- verbindliche Zuordnung von natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen
- Verwendung autochthonen Pflanzgutes

9.5.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

In der Abwägung ist die bauliche Entwicklung entsprechend dem vorliegenden Bedarf und dem Entwicklungsziel der Gemeinde Sünching nach dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB/EAG Bau) vorrangig vor Entwicklungen an anderen Stellen einzustufen.

Aufgrund der zu erwartenden Bebauung und Versiegelung sind grundsätzlich für alle Schutzgüter Auswirkungen zu erwarten. Diese sind in den vorigen Kap. erläutert.

9.5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist die verbindliche Zuordnung von naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen nicht möglich.

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe, die durch die Bebauung und Erschließung zu erwarten sind, ist im Rahmen des Bauantrages abzuarbeiten.

Durch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe kompensiert und neuen Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen werden.

9.6 Verfahren und Methodik der Umweltprüfung

In der Bauleitplanung werden unter dem Gesichtspunkt der Vorausschau auch die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt und bewertet, wobei die Gemeinde die Untersuchungstiefe angemessen festlegt.

Zur Ermittlung der Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter erfolgte eine Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zur Ermittlung der vorhandenen Lebensraumtypen erfolgt eine Luftbildauswertung mit ergänzender Bestandserhebung.

9.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Es lagen keine wesentlichen Schwierigkeiten vor.

9.8 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der möglichen Auswirkungen liegt nicht vor.

10. Anlagen

1. Abstandsflächenkonzept
2. Analyseplan 1 – Flächen nach § 30 und § 34 BauGB (W, M, G, GBF), Splittersiedlungen und Einzelgehöfte
3. Analyseplan 2 – Landschaftsschutzgebiete, Biotopflächen und geschützte Landschaftsbestandteile, Ökoflächenkataster
4. Analyseplan 3 – Bodendenkmäler und Erholungsflächen
5. Analyseplan 4 – Bahn, Staatsstraßen, Versorgungsflächen und Stromleitungen
6. Analyseplan 5 – Wasserschutzgebiete, Wasserflächen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete
7. Analyseplan 6 – Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Vorranggebiet für Hochwasserschutz
8. Analyseplan – Gesamtdarstellung